

BGer 9C_844/2015 vom 1. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_844_2015

FR: TF 9C_844/2015 du 1 mars 2016

IT: TF 9C_844/2015 del 1 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zur Kürzung von Leistungen aus beruflicher Vorsorge zwecks Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Art. 34 Abs. 1 BVG [recte: Art. 34a Abs. 1 BVG]; Art. 24 Abs. 1 BVV 2), zu den anrechenbaren Einkünften (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BVV 2) und zur Anrechnung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens bei Bezüglern von Invalidenleistungen (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BVV 2) richtig dargelegt. Ebenso zutreffend hat es die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze (BGE 137 V 20 E. 2.2 S. 23; 134 V 64 E. 4.2.2 S. 72 mit Hinweisen) wiedergegeben; darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob dem Beschwerdeführer im Rahmen der Überentschädigungsberechnung der Pensionskasse B._____ ein zumutbares Erwerbseinkommen in Höhe des ermittelten Invalideneinkommens (Art. 16 ATSG) angerechnet werden kann.

E. 3.1

Mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern (heute: Kantonsgericht) vom 23. Juli 2012 und die gestützt darauf ergangene Verfügung der Invalidenversicherung vom 19. Dezember 2012 steht fest, dass beim Versicherten ab März 2008 eine Restarbeitsfähigkeit von (maximal) 30 % für angepasste Tätigkeiten besteht, woraus sich das Invalideneinkommen von Fr. 18'369.- ergibt. Die Frage der Bindungswirkung stellt sich nicht, da sich die Beschwerdegegnerin selber auf den invalidenversicherungsrechtlichen Entscheid stützt (vgl. Urteil 9C_469/2009 vom 6. November 2009 E. 4.1).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Beweiswürdigung. Das kantonale Gericht hat - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - die Ende August 2010 abgebrochenen Eingliederungsbemühungen im Zentrum D._____ beweiswürdigend zur Kenntnis genommen (vgl. Bericht vom 27. August 2010). In Würdigung der Akten hat es sodann hauptsächlich gewichtet, dass ausser dem dortigen Absageschreiben vom 9. April 2013 keine nennenswerten Stellenbemühungen ausgewiesen sind, was der Beschwerdeführer im Grundsatz nicht bestreitet. Zwar ist nachvollziehbar, dass die geringe Restarbeitsfähigkeit von 30 % für angepasste Tätigkeiten sowie die lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt ein Hindernis bei der Stellensuche darstellen könnten. Dies ändert aber nichts daran, dass den Beschwerdeführer in Bezug auf seine Arbeitsbemühungen bzw. die effektive Verwertbarkeit seiner Arbeitsfähigkeit auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt eine Mitwirkungs- und Substantiierungspflicht trifft (BGE 134 V 64 E. 4.2.2 S. 71 f.). Gegen die geltend gemachte Unverwertbarkeit spricht im Übrigen, dass der Versicherte gemäss Einschätzung des Zentrums D._____ durchaus über Ressourcen (gute handwerkliche Fähigkeiten) verfügt (Bericht vom 27. August 2010). Der Umstand, dass die dortige Neuanstellung scheiterte, hilft insoweit nicht, als die Absage nicht allein mit der unsicheren Situation des Versicherten, sondern auch mit fehlenden Aufnahmekapazitäten bei der Arbeitgeberin begründet wurde (vgl. Schreiben vom 9. April 2013). Weitere Aspekte, die einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit entgegen stünden, werden nicht dargetan. Dass Beschwerdegegnerin und Vorinstanz, wie der Beschwerdeführer vorbringt, von gänzlich realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen sind, ist mit Blick auf die fehlenden Stellenbemühungen in keiner Weise belegt und stellt eine reine Behauptung dar. Inwieweit die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein soll, ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich (zum Begriff der Willkür in der Rechtsanwendung vgl. BGE 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339 mit Hinweis); die entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen bleiben für das Bundesgericht verbindlich (E. 1). Die gestützt darauf gezogene Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts, wonach es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die Vermutung umzustossen, dass er auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt ein Invalideneinkommen von Fr. 18'369.- erwirtschaften kann, verstösst nicht gegen Bundesrecht.

E. 3.3

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.